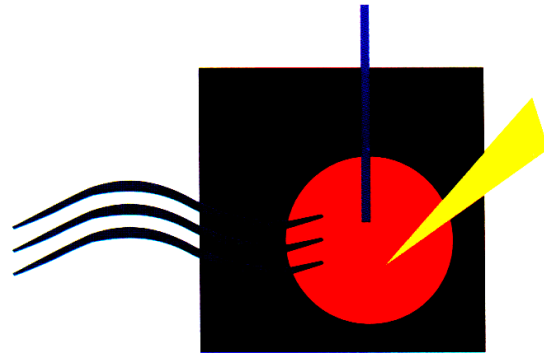


Tumorzentrum Gera e.V.



Tumorzentrum
Gera e.V.

Satzung

Stand 14.11.2007

Präambel

Die Behandlung von Tumorkranken sowie die klinisch angewandte Forschung zur Verbesserung der Diagnostik und Therapie maligner Erkrankungen stellen einen wichtigen Schwerpunkt am Klinikum der Stadt Gera dar. Dadurch hat das Klinikum seit vielen Jahren auch die Funktion eines regionalen Zentrums für die Behandlung von Krebskranken in Ostthüringen und den angrenzenden Gebieten und in speziellen Fällen auch in einem größeren Einzugsgebiet.

Als wichtige Voraussetzung für die optimale Behandlung von Tumorpatienten ist eine enge, interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen bei der Behandlung von Tumorkranken beteiligten Fachdisziplinen anzusehen.

Auf Grund der Fusion beider Geraer Krankenhäuser im Jahre 1991 und der vorausgegangenen Entwicklung in den alten Bundesländern beschloss die Leitung des Klinikums einen Antrag an die ADT zwecks Gründung eines regionalen Tumorzentrums zu stellen. Die Anerkennung erfolgte im November 1993 durch die ADT. Das Tumorzentrum Gera e.V. ist Mitglied der Interessengemeinschaft Thüringer Tumorzentren.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Tumorzentrum Gera e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Tumorzentrum Gera e.V. hat eine Koordinierungsstelle, die in den Verantwortungsbereich der Organe des Klinikums eingebunden ist.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Krebshilfe e.V., Thomas Mann Str. 40, 53111 Bonn zwecks Verwendung für die Unterstützung von Tumorkranken zu.

Ziele und Aufgaben

Die wichtigste Aufgabe des Tumorzentrums ist die stetige Verbesserung der Diagnostik und Therapie der Patienten mit Tumorerkrankungen. Die Voraussetzung dafür ist die fachgebietsbezogene und interdisziplinäre Kooperation aller bei der Tumorbehandlung beteiligten Institutionen im Klinikum, damit die optimale Versorgung nach dem jeweils neuesten Erkenntnisstand allen Krebspatienten zur Verfügung gestellt werden kann. In besonderen Fällen erfolgt zur Absicherung einer optimalen Versorgung der Geschwulstpatienten eine Zusammenarbeit mit dem überregionalen Tumorzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Die Aufgaben der Tumordiagnostik, Tumorthherapie und Tumornachsorge sowie der klinischen Tumorforschung sollen durch die satzungsgemäßen Organe des Tumorzentrums dem jeweiligen Erkenntnisstand entsprechend erfüllt und koordiniert werden. Das Tumorzentrum erfüllt seine Aufgaben durch:

a) Anwendung standardisierter Diagnose- und Behandlungspläne für die verschiedenen Tumorarten unter maßgeblicher Beteiligung der jeweils einbezogenen Fachdisziplinen innerhalb des onkologischen Arbeitskreises. Die Diagnosestandards und Behandlungspläne werden vom Tumorzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena erarbeitet,

b) die Datenerfassung und -verarbeitung bei Tumorpatienten, wobei eine wesentliche Aufgabe im Aufbau des Klinischen Krebsregisters besteht,

c) die klinische Forschung auf verschiedenen Gebieten der Onkologie,

d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und des Pflegepersonals. Sie wird durch den Vorstand des Onkologischen Arbeitskreises innerhalb des Tumorzentrums Gera e.V. organisiert. Dem Onkologischen Arbeitskreis gehören alle Mitglieder des Tumorzentrums automatisch an. Der Vorstand des Onkologischen Arbeitskreises wird durch den Beirat für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden des Vorstandes

dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (klinischer Bereich)

dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (niedergelassener Bereich) dem Schriftführer

e) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr.2 AO. Er unterstützt Patienten oder deren Angehörige, die durch eine Tumorerkrankung in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Das Tumorzentrum bildet ein Konsultationszentrum für benachbarte Kliniken. Eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit ist zu gewährleisten.

§ 4

Mitglieder

1) Mitglieder können durch schriftliche Erklärung werden:

- die Chefarzte der an der Tumortherapie und Tumordiagnose beteiligten Kliniken und Institute sowie die Leiter der onkologisch arbeitenden Abteilungen,
- die leitenden Chefarzte benachbarter Krankenhäuser,
- je ein Vertreter der Krankenkassen,
- je ein Vertreter der Landesärztekammer Thüringens und der Kassenärztlichen Vereinigung mit beratender Stimme.

2) Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden; die Aufnahmeanträge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgestellt. Soweit sie nicht Mitglieder des Klinikums Gera sind, haben sie nur beratende Stimme.

3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Ausschlussantrag kann nur behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich zugegangen ist.

4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Tumorzentrums sind:
die Mitgliederversammlung
der Beirat
der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen.

2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Versammlung.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstandes mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll auch binnen zwei Monaten vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung von Anfang an beschlussunfähig ist, findet sie nicht statt. Es wird stattdessen vier Wochen später wiederum eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Zustimmung von drei viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der jeweilige Schriftführer zu unterzeichnen hat.

5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
- Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Turmorzentrums.
- Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins. Diese Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen.
- Bearbeitung von Vorschlägen für Satzungsänderungen.
- Wahl der Mitglieder des Beirates.

§ 7

Der Beirat

1) Die Zusammensetzung d e s B e i r a t e s besitzt interdisziplinären Charakter und repräsentiert das Aufgabenspektrum des Tumorzentrums Gera e.V.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus folgenden Fächern Beiratsmitglieder:

Chirurgie	1
Urologie	1
Gynäkologie	1
Strahlentherapie	1
Internistische Onkologie/Hämatologie	2
Pathologie	1
Dermatologie	1
Otorhinolaryngologie	1
Röntgendiagnostik u. bildg. Verfahren	1
Neurologie/Psychiatrie	1
Pflegebereich	1
Schmerztherapie	1

Die Mitglieder des Vorstandes des „Onkologischen Arbeitskreises“, die Vertreter der mit dem Tumorzentrum kooperierenden Krankenhäuser sowie je ein Vertreter der kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen gehören dem Beirat an.

3) Der Vertreter der Krankenkasse gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

5) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6) Der Vorsitzende des Beirates ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 30% seiner Mitglieder dies verlangen.

7) Aufgabe des Beirates ist es, die praktische und wissenschaftliche Arbeit des Tumorzentrums mit Rat und Tat zu fördern, den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr aufzustellen, über Mittelvergaben zu beschließen und über die Anerkennung von Arbeitsgruppen Beschluss zu fassen.

§ 8

Der Vorstand

1) Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden des Vorstandes
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (klinischer Bereich)
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (niedergelassener Bereich)
dem Schatzmeister
dem Schriftführer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den 1. Stellvertreter des Vorsitzenden (klinischer Bereich) des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3000,-DM die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

3) Der Vorsitzende des Vorstandes hat folgende Aufgaben, die im Bedarfsfalle auch von seinem Stellvertreter übernommen werden können:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Beirates
- Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- Vollzüge der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.

4) Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Buchführung.

5) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates, er führt auch Protokoll über die Mitgliederversammlungen.

6) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht.

7) Der Vorsitzende des Vorstandes berichtet jährlich dem Klinikumsvorstand.

8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Die Arbeitsgruppen

1) Innerhalb der im Tumorzentrum vertretenen Kliniken und Institute werden interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet, die besondere wissenschaftliche oder praktische Aufgaben bei der Diagnostik und Therapie der verschiedenen Tumorerkrankungen wahrnehmen.

2) Ziel der Arbeitsgruppen ist es:

- Diagnose- und Therapiekonzepte durchzusetzen,

- lokale Studien vorzubereiten bzw. im Verbund mit überregionalen und internationalen Studien zu arbeiten,
- Anlaufstelle für spezielle onkologische Fragestellungen von außen zu sein, sofern sie spezifisch für die betreffenden Arbeitsgruppen sind und durch wissenschaftliche Arbeit zu neuen Erkenntnissen zu kommen, die für die Tumorprävention, Diagnose und Therapie von Bedeutung sind.

3) Eine Arbeitsgruppe muss vom Beirat anerkannt werden.

4) Jede Arbeitsgruppe benennt einen Arbeitsgruppenleiter. Dieser legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die geleistete Arbeit vor.

*Diese aktuelle Version der Satzung wurde in der Vorstandssitzung des Tumorzentrums Gera e.V. am 23.10.2006 beschlossen.
Den darin enthaltenen Satzungsergänzungen wurden durch alle Mitglieder (Teilnahme 83%) zugestimmt.*

Dr. med. D.-M. Zahn
(Vorsitzender)

Priv.-Doz. Dr. med. U. Will
(stellv. Vorsitzender klinischer Bereich)

Dr. med. G. Gauch
(stellv. Vorsitzender niedergelassener Bereich)

R. Götze
(Schatzmeister)

Frau Christina Linaris Palomino
(Schriftführer)